

Gartenordnung

der Kleingartenanlage Medewege e.V.

Das Kleingartenwesen unseres Vereins basiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, den Festlegungen des Landes Mecklenburg - Vorpommern und der Stadt Schwerin zu Fragen der gärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Diese Gartenordnung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die sich daraus ergebenden Vorteile für die Kleingärtner - verlangen aber auch konkrete Verpflichtungen.

Das Zusammenleben in einem Verein und das gemeinsame Ziel in der Bewirtschaftung von Kleingärten erfordern Regeln für die Aufrechterhaltung von Ordnung, die Pflege und Sauberkeit in den Gärten und im gesamten Bereich der Kleingartenanlage, sowie für gut nachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme.

Der Aufenthalt im Kleingarten ist geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und sinnvolle Freizeitgestaltung.

1. Kleingärtnerische Bodennutzung

Wesensmerkmal mal des Kleingartens ist vor allem die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, d.h. die Eigenversorgung des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen mit Gartenerzeugnissen. Kennzeichnend für die Nutzung ist die Vielfalt der Gartenerzeugnisse. Die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen auf mindestens 1/3 der Gartenfläche.

Dauerkulturen, wie nur Rasen- und nur Zierbepflanzung oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen, reichen nicht für die kleingärtnerische Nutzung aus.

Die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken hat einen besonderen Stellenwert. Als wesentlicher Teil der Erholungsnutzung werden die Bebauung mit einer Gartenlaube einschließlich Terrasse, Wege und die Anlage einer Rasenfläche betrachtet. Die Erholungsnutzung darf aber der von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein. Das ist die Grundbedingung für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

2. Bebauung

Vor dem **03.10.1990** rechtmäßig (genehmigt) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20a Pkt. 7 BKleingG, dazu gehören Wasser-, Abwasser-, und Stromversorgungsanlagen.

Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz, dem Pachtvertrag, sowie den Bebauungsplänen und Festlegungen der kommunalen Verwaltungen. Die Errichtung bzw. Erweiterung einer Gartenlaube bedürfen grundsätzlich eines schriftlichen Bauantrages an den Verein und dessen Befürwortung.

Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie überdachte Freisitze, Feuchtbiootope, Planschbecken, Abwasser- sammelgruben, Gewächshäuser oder Geräteschuppen, sowie der Umbau der Gartenlaube, bedürfen der Antragstellung des Pächters und der Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Die Größen der Baumaßnahme sind anzugeben.

Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.

Gartenwege, Sitzplätze und Baulichkeiten dürfen nicht ausgeschütteten Beton angelegt werden.

Der Garten muss für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar bleiben

4. Obstbäume und Beerensträucher

Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und die vorhandene Gartenfläche zu berücksichtigen.

Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist der Vorrang zu geben.

Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen, sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten.

Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

5. Ziergehölze

Ziergehölze haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, dass sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Sie erweitern das Angebot von Brutplätzen für Singvögel, sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere. Sie sind vor allem ein gestalterisches Element.

Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe von **2.5 m** sind vorrangig zu pflanzen. Höher wachsende Ziersträucher (**max.1 Stück /100 m²** bei einer maximalen Wuchshöhe von **4 m**) müssen einen Grenzabstand von **3m** zur Gartengrenze haben.

Großwüchsige Nadel- und Laubbäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, Walnuss und andere sind im Kleingarten nicht gestattet. In den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns können solche Bäume auf Beschluss der Mitgliederversammlung angepflanzt werden. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten Gehölze die Zwischenhirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierischen Schädlingen sind, nicht angepflanzt werden:

Faulbaum
Traubenkirsche
Sadebaum
Rot- und Weißdorn
Berberitzen
Schneeball

Rot- und Weißdorn darf wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfenden Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen gepflanzt werden.

Einfriedungen

Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtung Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Hauptwege und Gemeinschaftsflächen sind für jeden Bürger zugänglich. Einfriedungen dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung.

Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk, auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen, wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder ähnliches sind verboten.

Die Einfriedung mit offenen Zäunen an Hauptwegen und zwischen den Gärten und für den Außenzaun der Kleingartenanlage ist zulässig. Die Höhe der Einfriedung zwischen den Gärten darf **1m** beim Außenzaun der Anlage **2m** nicht überschreiten.

An Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer max. Höhe von **1.5m und 0.5m** Breite und am Außenzaun der Kleingartenanlage mit einer max. Höhe von **2.5m** gestattet.

Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes zu schneiden

Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgitter oder ähnlichen ist bis zu einer Höhe von **2.20m** gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbars und des Vorstandes. Einfriedungen sind Bestandteil des Kleingartens. Der Kleingärtner ist grundsätzlich für die Instandhaltung der rechten Seitenbegrenzung (vom Hauptweg rechts) verantwortlich.

Einhaltung von Ruhe

Der Kleingärtner ist verpflichtet auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich und seinen Angehörigen und Gästen zu achten.

Jegliche den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelästigung hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.

Die Nutzung Lärm verursachender Werkzeuge und technischer Geräte, darunter fällt auch das Rasen mähen, ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag bis Freitag

von 08.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 20.00 Uhr

Samstag

von 08.00 - 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr

Sonn- und Feiertage sind Ruhetage, auch Osterfesttage und Pfingsten die vor dem 01.Mai fallen!

Diese Einschränkungen gelten vom **01. Mai bis zum**

15. September. Auch bei zugestimmten Baumaßnahmen sind die Ruhezeiten einzuhalten.

Radio/ TV -Geräte etc. sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.

Ordnung, Sicherheit Brandschutz

Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten.

Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Kulturzustand zu halten. Der Nachbargarten darf nicht durch Wuchs oder Samen von Wildpflanzen belastet werden.

Wege, Öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Kleingärtnern pfleglich zu behandeln. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen mitzuwirken. Eine eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.

Ablagerungen von Gerümpel, Unrat, größeren Mengen an Baumaterial. Das Abstellen von Wohnwagen, Anhängern, Booten und Zelten (außer zeitweilige Kinderspielzelte) und anderer, dem kleingärtnerischen Zweck fremde Objekte in den Kleingärten bzw. in der Kleingartenanlage sind nicht gestattet.

Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Wegen darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist binnen **24** Stunden zu entfernen.

Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist in der Regel NICHT gestattet.

Ausnahmen sind die Anfuhr von Baumaterialien und Einrichtungsgegenstände für den Garten, die durch Größe und Gewicht den Transport notwendig machen. Es bedarf eines formlosen Antrages beim Vorstand.

Dabei gilt:

Die Gesamtlast des Fahrzeuges darf max. **5t** betragen.

Die Breite des Fahrzeuges darf max. **2.5m** betragen.

Beim Befahren der Wege ist Umsicht geboten und Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Das Parken auf den Wegen ist aus Sicherheitsgründen (außer Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr) strikt untersagt.

Für das Beschädigen der Wege oder Einrichtungen durch das Befahren haftet der verursachende Kleingärtner.

Der Verein übernimmt keine Haftung für eventuell auftretende Schäden am Fahrzeug bei Befahren der Wege.

Tore dürfen nicht zugeparkt werden. Sie sind nach Ein- bzw. Ausfahrt unverzüglich zu schließen. Bei Eintritt der Dunkelheit sind die Eingänge zu verschließen.

Ballspielen ist nur auf den vom Verein festgelegten Spielplätzen gestattet. In der Zeit von **13.00 bis 15.00 Uhr** ist auf die Einhaltung von Ruhe zu achten.

Die Nutzung von Gartenlauben zum dauernden Wohnen ist nach BKleinG nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen sind zulässig. Gartenlauben dürfen nicht zu kommerziellen und dem Kleingartenwesen entgegenstehenden, artfremden Zwecken genutzt werden.

Vor dem **03. 10. 1990** errichtete Kamine oder Öfen in Lauben haben Bestandsschutz. Der Kleingärtner ist verpflichtet, beim Vereinsvorstand die aktuelle Betriebsgenehmigung auf Verlangen vorzulegen. Das Betreiben darf nicht zur Rauchbelästigung der Nachbargärten führen. Die Neuerrichtung solcher Anlagen ist nicht gestattet.

Die Benutzung von Luftdruckwaffen ist in Kleingärten verboten.

Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse. Einen Kleingarten zu bewirtschaften fordert ein hohes Maß an gärtnerischer Verantwortung gegenüber der Ökologie und für einen gesunden Bestand an Bäumen, Stauden oder Sträuchern und anderen Kulturpflanzen. Es ist notwendig, dass sich der Kleingärtner selbständig über Anbausonderheiten, Verträglichkeit und Unverträglichkeit von Pflanzen in Nachbarschaft und Mischkultur, Fruchtfolgen, tierische, bakterielle und pilzliche Schäden und Schädlinge informiert. Die Fachberater unterstützen die Kleingärtner in beratender Funktion. Die Anwendung von Herbiziden in der Kleingartenanlage ist untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend, unter Beachtung der Anwendungsvorschrift, insbesondere des Schutzes der Bienen und des Grundwassers, anzuwenden. Bei starken Befall durch Schädlinge oder Pilze ist der Kleingärtner verpflichtet Schutzmaßnahmen, wie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu ergreifen, oder die geschädigten Pflanzen, bzw. Pflanzenteile umgehend zu entfernen. Es wird empfohlen Nistkästen für Vögel, Hummeln und Wildbienen sowie Vogeltränken anzulegen. Die Entsorgung von Fäkalien und anderen Abwässern darf nur über genehmigte Kleinkläranlagen der Abwassersammelgruben erfolgen.

Das Betreiben von Biotoiletten wird bei der Einhaltung der Entsorgungsvorschriften empfohlen. Die Entsorgung von Abwassergruben bzw. Kleinkläranlagen darf grundsätzlich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr durch staatlich anerkannte Entsorgungsfirmen erfolgen. Die Quittung für die Entsorgungsgebühr ist aufzubewahren und der Vereinsführung auf Verlangen vorzuzeigen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung seines Abwassers ist der jeweilige Gartenbesitzer verantwortlich.

In Gärten, in denen kein Abwasser anfällt (kein WC, keine Abwäsche), kann der Anfall der Trockentoilette auf dem Kompost verbracht werden. Dabei darf keine Geruchsbelästigung entstehen.

Beim Bau und dem Betreiben der abflusslosen Gruben bzw. Behältnisse sind die Vorschriften und Hinweisen der unteren Wasserbehörde des Umweltamtes der Stadtverwaltung Schwerin zu beachten.

Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens **0,5m** Abstand zur Gartengrenze haben.

Bei Unterschreitung ist die Zustimmung des Nachbarn erforderlich. Müll und nicht kompostierbare Abfälle, bzw. verwertbare Stoffe sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

Das Verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen ist nicht zulässig.

Beim Grillen ist der Brandschutz zu beachten.

Anfuhr von Stalldung ist **vom 01. Oktober bis 30. April** gestattet. Kann er nicht sofort verarbeitet werden, ist er abzudecken.

Pächterwechsel

Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte. Bei Pächterwechsel kann der Vorstand auf Antrag, nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des abgebenden Pächters, die Schätzung des Wertes des Kleingartens, entsprechend der gültigen Schätzrichtlinie des Landesverbandes Mecklenburg- Vorpommern e.V. durch zugelassenen Schätzer des Kreisverbandes veranlassen. Der Schätzwert ist Grundlage für den Kaufpreis (VHB).

An der Schätzung nimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes teil. Wesentlicher Zweck ist die Wahrung der Rechte und Ansprüche des Vereins, sowie die Sicherung der Rechte des neuen Pächters und des abgebenden Pächters. Schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch über den Pächterwechsel hinaus. Kleingärten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand durch den abgebenden Pächter an den Vorstand zu übergeben. Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Verein entsprechend seiner Satzung bzw. Beschlüsse.

Gibt es keinen Nachfolger, seitens des Vereins, so hat der noch Pächter ein Mitspracherecht.

Tierhaltung

Kleintierhaltung ist gestattet, wenn sie vor dem **03.10.1990** betrieben wurde. Kleintierzucht ist nicht gestattet.
Die Bienenhaltung ist in allen Kleingartenanlagen zu fördern.
Hunde die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Kleingartenanlage befinden, dürfen, unabhängig von der Größe, nicht frei auf Wegen und Plätzen herumlaufen - Verunreinigungen durch Kot sind durch den Hundebesitzer sofort zu entfernen. Verstöße gegen diese Regel können zum Platzverweis der Hunde aus der Gartenanlage führen. Das Errichten von Hundezwingern ist nicht gestattet. Die Unterbringung des Hundes in Abwesenheit des Pächters oder seiner Angehörigen ist untersagt.
Das Halten und Füttern von Katzen in Kleingartenanlagen ist verboten.

Nutzung der Energie- und Wasser-Versorgung

Die Nutzung des vereinseigenen Energie- und Wassernetzes ist grundsätzlich jedem Kleingärtner der Gartenanlage mit je einem Zähler zu gestatten.
Der Nutzer sollte nur Wasser- und / oder Stromzähler zu verwenden, die innerhalb der vorgeschriebenen Eichfrist stehen.
Die Feststellung des Verbrauches von Wasser - und Energie erfolgt nach Bekanntmachung in den Schaukästen der Gartenanlage durch den zuständigen Obmann oder einen Beauftragten des Vorstandes. Der Pächter, bzw. eine Person seines Vertrauens muss bei der Feststellung der Zählerstände anwesend sein.

Wasserversorgung

Der Verein ist für die Pflege und Wartung, sowie für die Durchführung von Reparaturarbeiten der Hauptleitung zwischen dem Hauptzähler und den Einspeisungsventilen der Nutzer verantwortlich.
Zur Vermeidung von Frostschäden wird die Wasserversorgung grundsätzlich am **1. Sonnabend des Monats November** unterbrochen. Jeder Nutzer muss danach die Leitung entleeren. Einspeisungsventile mit Tropfverlusten sind durch den Pächter fachmännisch zu reparieren bzw. reparieren zu lassen.
Grundsätzlich wird die Wasserversorgung der Anlage an einem Samstag im März wieder aufgenommen.

Termine werden in den Schaukästen und im Internet bekannt gegeben. Bei Frost verschiebt sich der Termin um jeweils eine Woche.
Das Einspeisungsventil und der Wasserzähler dürfen nicht weiter als **1m** hinter der Gartenzaungrenze zum Hauptweg und in einem ausreichend (**ca. 0.60 X 0,60 m**) großen und mit einer Abdeckung versehenen Schacht angebracht werden.
Der Nutzer ist verantwortlich für das Vorhandensein und Funktionieren eines geeigneten, verplombten Wasserzählers, der unmittelbar hinter dem Einspeisungsventil angebracht sein muss, Das Einspeisungsventil ist regelmäßig auf Tropfverluste zu überprüfen.
Der Wasserzähler muss gut zugänglich und einfach ablesbar sein, Das Verplomben der Wasserzähler obliegt ausschließlich den vom Vorstand beauftragten Personen. die in den Schaukästen öffentlich zu machen sind.
Der Ausbau von verplombten Wasserzählern ist nur mit Genehmigung des Beauftragten des Vorstandes bzw. des zuständigen Obmanns vorzunehmen, der den aktuellen Zählerstand des ausgebauten und gegebenenfalls des neuen Wasserzählers registriert.

Energieversorgung

Der Verein ist für die Pflege und Wartung, sowie für die Durchführung von Reparaturarbeiten der Hauptleitung zwischen dem Hauptzähler und der Hauptsicherung der Nutzer verantwortlich. Veränderungen der Zuleitung zwischen der Hauptsicherung und dem Verteilerkasten sind genehmigungspflichtig.

Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfällen schriftlich abzumahnern und im Aushang öffentlich zu machen. Zur Beseitigung von Sachverstößen sind Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können, im Rahmen der ausschließlichen Aufzählung des § 9 (1) BkleinG wegen vertragswidrigen Verhaltens, zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Stellplätze

Stellplätze werden nach Pächterwechsel an den Verein zurück gegeben .Stellplätze müssen jährlich, von den Pächter neu beantragt werden.

Bauzustimmungsverfahren

Das Bauzustimmungsverfahren entspricht der Landesbauverordnung Mecklenburg- Vorpommern § 65 vom 26. 04. 1994.

Es ist für alle Kleingärtner verbindlich.

1. Bauzustimmungen sind für alle Baulichkeiten entsprechend der Gartenordnung des Kreisverbandes erforderlich.
2. Gartenlauben dürfen nur in einfacher Bauweise mit höchstens 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachter Freisitz, errichtet werden (BKleinG § 3 Abs. 2).
Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Bauwillige verantwortlich.
3. Der Bauantrag ist in 2-fachcr Ausfertigung an den Vereinsvorstand zu stellen und muss folgendes beinhalten:
 - Lageskizze innerhalb des Gartens mit konkreter Angabe des Grenzabstandes
 - Bauskizze (Grundriss und Ansicht in genauen Maßen)
 - kurze Baubeschreibung, Fundamentausführung, Dachform, Materialart, Innenausbau.
4. Für Gartenlauben wird grundsätzlich ein Grenzabstand von 3,00 m festgelegt. Abweichende Grenzabstände können durch den Vorstand genehmigt werden. Die maximale Bauhöhe beträgt 3,50m
i m über gewachsenen Boden (bezüglich des Grenzabstandes kann der Vorstand auf Vorschlag des Beauftragten anders entscheiden)
5. Für die Bearbeitung des Bauantrages ist eine Gebühr von 10,- € zu entrichten.
6. Baumaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren abzuschließen. Er ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
7. Kontrollberechtigt ist der Vereinsvorstand oder der Beauftragte des Vereinsvorstandes.
8. Festgestellte Bauordnungswidrigkeiten sind der unteren Baubehörde bei der Stadtverwaltung zu melden.
Der Verein hat die Pflicht der Bauüberwachung und kann bei Bauordnungswidrigkeiten Abmahnungen erteilen, in Härtefällen die Kündigung aussprechen.

Name: Anschrift:

Garten - Nr.:

Vorstand der Kleingartenanlage Medewege e.V.
Wismarsche Str. 400
19055 Schwerin

Datum:

BAUANTRAG

Auf der Grundlage des Beschlusses vom zur Errichtung von baulichen Anlagen im Kleingarten beantrage/n ich/wir die Zustimmung zum Bauvorhaben:

in meinem/unserem Kleingarten.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Zeichnungen
3. Erläuterungen zur Ver- und Entsorgung
4. Erläuterung zur Bauweise

Mir/uns ist bekannt, dass vor der Zustimmung n i c h t mit den Baumaßnahmen begonnen werden darf.

Schwerin, den

Unterschrift/en.....

Entscheidung des Vorstandes:

Dem Bauvorhaben wird mit Auflagen / nicht / zugestimmt.

Auflagen:

Die Entscheidung hat eine Gültigkeit von Monaten und wird wirksam nach Eingang der
Zustimmungsgebühr in Höhe von€.

Gleichzeitig gilt diese Entscheidung als außerordentliche Fahrgenehmigung, entsprechend der Gartenordnung und der gefassten Beschlüsse.

Schwerin, den

Vorstand:.....

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenentfernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfernung von der Grenze
Apfel			
Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm, Viertelstamm 80 cm	3,50 - 4,00 Einzelbaum	2,50 - 3,00	2,00 3,00
Birne			
Niederstämme bis 60 cm Viertelstamm 80 cm	3,00 - 4,00 Einzelbaum	3,00 - 4,00	2,00 3,00
Quitte	3,00 - 4,00	3,00 - 4,00	2,00
Sauerkirsche			
Niederstamm 60 cm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume			
Niederstamm 60 cm	3,50 - 4,00	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich / Aprikose			
Niederstamm 60 cm	3,50 - 4,00	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum		4,00
Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindeln und andere kleinkronige			
Schwarze Johannisbeere			
Büsche	2,50	1,50-2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00- 1,25	1,00
Stachelbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00- 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren			
in Spalierziehung	1,50	0,40 - 0,50	0,75
Brombeeren rankend und aufrechtstehend	2,00 1,50	2,00 1,00	1,00 0,75
Ziergehölze und Hecken	mindestens		1,00